

Umgangsrecht mit den Enkeln Kindeswohl ausschlaggebend

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer. Trennt sich ein Elternpaar, ist das Thema Umgangsrecht der Kinder und mit den Kindern fast immer präsent. Es gilt der in § 1684 BGB verbriefte Grundsatz: Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Darüber hinaus haben auch Großeltern, Geschwister und enge Bezugspersonen ein Recht auf den Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

Kindeswohl an erster Stelle

Wie so oft im Familienrecht steht auch bei Konflikten um das Umgangsrecht das Wohl des Kindes im Vordergrund und bildet den Maßstab gerichtlicher Entscheidungen. Die Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse der umgangsberechtigten Personen haben hinter das Kindeswohl zurücktreten.

Kein Umgangsrecht bei Konflikten

Wenn sich beispielsweise Eltern und Großeltern streiten, stehen die Kinder häufig zwischen den Fronten. Dieser Loyalitätskonflikt ist regelmäßig äußerst belastend für die Kinder und kann zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls führen, die es im Einzelfall rechtfertigt, den Großeltern für die Dauer der Auseinandersetzung das Umgangsrecht mit ihren Enkeln zu verwehren oder dieses einzuschränken.

Erziehungsvorrang respektieren

Besonders problematisch ist auch, wenn Großeltern versuchen, sich in die Erziehung der Kinder einzumischen. Da in der Regel die Eltern alleine für die Erziehung ihrer Kinder zuständig sind, können sie bei unerwünschter Einmischung durch die Großeltern deren Umgangsrecht einschränken.

BGH-Entscheidung eindeutig

In einem konkreten Fall hatten die Großeltern gegenüber dem Jugendamt behauptet, die Kinder würden von ihren Eltern seelisch misshandelt. Der Bundesgerichtshof entschied zugunsten der Eltern und verbot den Umgang der Großeltern mit den Kindern, da der Kontakt die Kinder vor einen unzumutbaren Loyalitätskonflikt stellt. (BGH 12.07.2017 - XII ZB 350(16))

Im Zweifelsfall sollten Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten lassen. Anwältinnen und Anwälte nennt auf Anfrage in der Zeit von 9 bis 12 Uhr die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer unter der Telefonnummer 04621/9391-11 oder der Anwaltssuchdienst im Internet unter <https://www.rak-sh.de/>.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sie vertreten ausschließlich die Interessen ihrer Mandantinnen und Mandanten, helfen bei der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen und erarbeiten wirtschaftlich vernünftige Lösungen. Anwältinnen und Anwälte und ihre Mitarbeiter sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen auf keinen Fall das Vertrauen der Mandanten durch die Wahrnehmung widerstreitender Interessen enttäuschen.

Besuchen Sie auch die Facebook-Seite der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer unter <https://www.facebook.com/SH.Rechtsanwaltskammer> und das Online-Verbraucherportal unter <https://ihr-ratgeber-recht.de/>.

Textumfang: 2.886 Zeichen inklusive Leerzeichen

Bei Rückfragen oder wenn Sie einen kompetenten Interviewpartner benötigen, steht Ihnen die Redaktion gerne zur Verfügung:

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

PRESSEMITTEILUNG

Azet**PR**

International Public Relations GmbH
Consulting / Editorial Services

Andrea Zaszczynski

Wrangelstraße 111

20253 Hamburg

Telefon: 040/41 32 70-30

Fax: 040/41 3270-70

www.azetpr.com

Geschäftsführer:

Andrea Zaszczynski

Amtsgericht Hamburg HRB 107537

Steuernummer: 45 / 757 / 00301